Die gemeingefährliche Überschwemmung.

(§§ 312—314 R.St.G.B.)

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts= und Staatswissen=schaftlichen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Heinrich Rieß,
Referendar in Breslau.

Breslau 1920.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Gretener.

Viel später als für die Brandstiftung haben die Gesetzbücher aller Länder spezielle Normen für die Herbeiführung einer Überschwemmung geschaffen. In Preußen war es das allgemeine Landrecht vom 1. 6. 1794, das dem Delikte eine unbeschränkte Selbständigkeit verlieh, ohne allerdings den Begriff der Gemeingefährlichkeit zum Tatbestandsmerkmal zu erheben. Das ist erst durch das Preußische Strafgesetzbuch von 1851, aus dem das geltende Recht die betreffenden Bestimmungen mit nur unwesentlichen Änderungen übernommen hat, geschehen.

Unter dem Begriffe „Überschwemmung" ist jede Ausbreitung von Wasser über Land, das zu seiner Aufnahme unter normalen Umständen nicht bestimmt ist, zu verstehen. Unzulässig ist es, das Erfordnernis einer Gefahr für das überströmte Gebiet als Charakteristikum der Überschwemmung zu fordern; letztere tritt als Bestandteil zum objektiven Tatbestande des Delikts und zwar als „Gemeingefahr" hinzu: Gefahr bedeutet einen Zustand, in welchem nach den gegebenen und zur Zeit der Willensbetätigung allgemein erkennbaren oder nur dem Täter bekannten Umständen der Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich angesehen werden muß. Gemeingefahr ist nichts anderes als die Gefahr der allgemeinen Verletzung. Sie verhält sich zur Sondergefahr, wie gemeine Verletzung zur Sonderverletzung. Die Sondergefahr wird dann zur gemeinen, wenn die Gefahr sich durch einen solchen Umfang des gefährdeten Objekts bestimmt, daß am Orte der Gefahr nicht ein oder zwei einzelne, sondern gleichmäßig die Allgemeinheit der dort befindlichen Mehrheit von Objekten mit der Verletzung bedroht erscheint.

Auf der subjektiven Seite des Delikts ist bestritten, ob sich der Vorsatz auch auf die Gemeingefahr mit erstrecken muß oder nicht. Da aber auf die Begehung des Delikts so überaus schwere Strafe steht, kann es nicht der Wille des Gesetzes sein, einen

Täter, dem der Eintritt des wesentlichen Tatbestandsmerkmals, der Gemeingefährlichkeit, überhaupt nicht oder nur zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, auf viele Jahre ins Zuchthaus zu schicken. Entsprechendes gilt bei der fahrlässig begangenen Tat. Für den Fall des durch Vernichtung von Menschenleben qualifizierten Delikts wird gleichfalls — und zwar im Gegensatz zur herrschenden Meinung — angenommen, daß die Todesfolge sich mindestens der Fahrlässigkeit zurechnen lassen muß.

§ 313 ist in § 312 mit enthalten und es liegt zwischen ihnen bloße Gesetzeskonkurrenz vor, da die lebensgefährdende Überschwemmung notwendigerweise immer auch Eigentum gefährdet und sonst § 312 ein völlig unselbständiges Dasein führen würde. Gesetzeskonkurrenz besteht auch, abgesehen vom Mord (§ 211), mit den Tötungsdelikten, sowie mit Sachbeschädigungen. Körperverletzungen jedoch und das Delikt des § 321 können zu den Überschwemmungsnormen in ideale Konkurrenz treten.

Eine Eigentümlichkeit bei Überschwemmungsverbrechen bildet der Eigentumsnotstand des § 313 Abs. 2, der kein echter Notstand, sondern ein Notstandsexzeß ist. Im Gegensatz zu § 54 Str.G.B. verlegt dieser die Voraussetzungen völlig auf die subjektive Seite der Absicht auf Schutz seines Eigentums; diese muß sich aber in reiner Schutzabsicht erschöpfen. § 313, Abs. 2, mildert dadurch, daß er an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnis setzt, das Delikt zum Vergehen und bewirkt so die Straflosigkeit des Versuchs.

Im „Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs“ hat die Überschwemmung ihr selbständiges Dasein wieder eingebüßt und ist zusammen mit der Brandstiftung und andern gemeingefährlichen Delikten behandelt worden. Das Erfordernis der Gemeingefährlichkeit ist fortgefallen. Ebenso die Qualifizierung durch Todesfolge, sowie das Notstandsprivileg des § 313 Abs. 2; nur ist für diese durch allgemeine strafschärfende und strafmildernde Momente Ersatz geschaffen worden.